

Satzung der Gemeinde Gesees über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gesees“

Vom 10. Juli 2025

Auf Grund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Gesees folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte Gesees“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lagenplan M 1:2000 vom 12. Juni 2025 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet keine Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet bis zum 31. Dezember 2039 befristet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 15. Juli 2025 rechtsverbindlich.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Gesees“ vom 26. November 2015 außer Kraft.

Gesees, 10. Juli 2025

Gemeinde Gesees

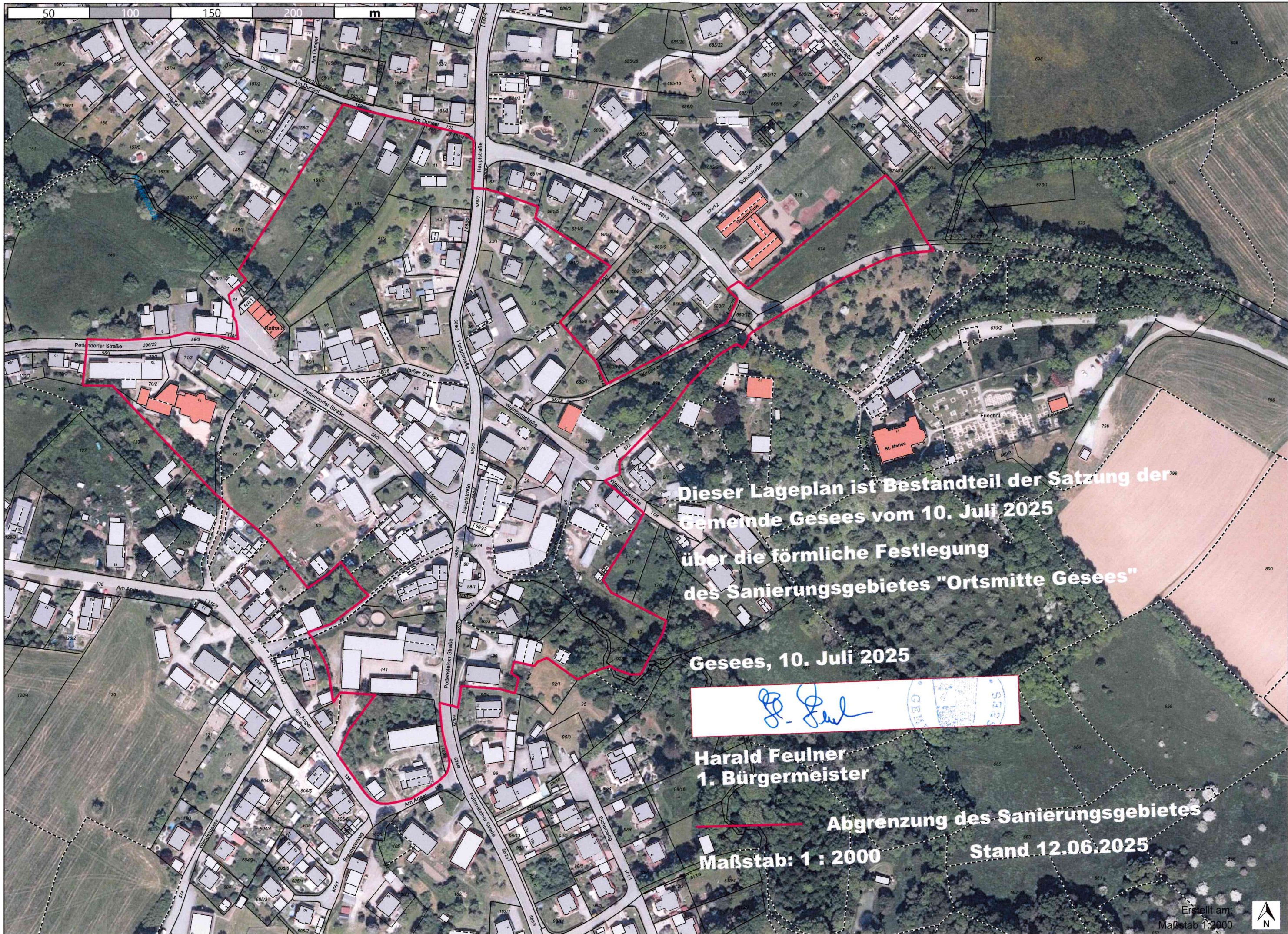


Harald Feulner

Erster Bürgermeister

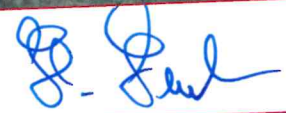


50 100 150 200 m



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung der
Gemeinde Gesees vom 10. Juli 2025
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Gesees"

Gesees, 10. Juli 2025



Harald Feulner
1. Bürgermeister

Abgrenzung des Sanierungsgebietes
Maßstab: 1 : 2000

Stand 12.06.2025

Erstellt am:
Maßstab 1:2000

